

Sachbearbeitung	EBU		
Datum	17.06.2009		
Geschäftszeichen	EBU-zo		
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 15.07.2009	TOP
Vorberatung	Betriebsausschuss Entsorgung	Sitzung am 08.07.2009	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 289/09

Betreff: Neuorganisation der Betriebsleitung der Entsorgungsbetriebe
- Änderung der Betriebssatzung
- Bestellung des stellvertretenden Betriebsleiters und Betriebsleiters

Anlagen: Satzungsentwurf

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Änderung der Betriebssatzung der Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm entsprechend dem beigefügtem Entwurf.
2. Der Gemeinderat bestellt den bisherigen Technischen Betriebsleiter, Herrn Ulrich Burst, vom 01.07.2009 bis zum Amtsantritt des noch zu wählenden Betriebsleiters, als alleinigen Betriebsleiter.
3. Der Gemeinderat bestellt Herrn Alfons Zoller, ab 01.07.2009, als Verhinderungsstellvertreter des Betriebsleiters.
4. Die bisherigen Funktionen des stellvertretenden technischen und kaufmännischen Betriebsleiters entfallen ab 01.07.2009.

Johannes Stolz
Kaufm. Betriebsleiter

Ulrich Burst
Techn. Betriebsleiter

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Wegen der Zuruhesetzung des Kaufmännischen Betriebsleiters, Herrn Johannes Stolz, zum 30.06.2009, und des Wunsches des Technischen Betriebsleiters, Herrn Ulrich Burst, aus gesundheitlichen Gründen sein Amt zur Verfügung zu stellen, wurde in der Sitzung des Gemeinderats vom 25.03.2009 (GD 083/09) über die künftige Struktur der Betriebsleitung der Entsorgungs- Betriebe der Stadt Ulm beraten. Es wurde der Beschluss gefasst, dass die Entsorgungs-Betriebe künftig von einem Betriebsleiter mit technischem Hintergrund geführt werden sollen. Als Zeitpunkt für die Wahl des/der neuen Betriebsleiters/in ist die Sitzung des Gemeinderats vom 14.10.2009 vorgesehen.

Da bisher in § 8 Abs. 2 der Betriebssatzung der Entsorgungs-Betriebe Ulm geregelt ist, dass die Betriebsleitung aus einem technischen und einem kaufmännischen Betriebsleiter besteht und dass diese beiden Personen den Eigenbetrieb gemäß § 8 Abs. 4 Betriebssatzung gemeinsam vertreten, muss zur Umsetzung des Beschlusses vom März 2009 die Betriebssatzung geändert werden.

Durch die Bestellung eines Betriebsleiters mit umfassender Verantwortung kann künftig auf die „Geschäftsordnung für die Betriebsleitung“ verzichtet werden. Diese tritt analog zur Satzungsregelung rückwirkend zum 01.07.2009 außer Kraft. Die notwendigen Änderungen der Betriebssatzung sind in der als Anlage beigelegten 3. Änderungssatzung dargestellt. Sonstige innerbetrieblichen Änderungen werden von der Betriebsleitung im Rahmen der laufenden Betriebsführung (§ 8 Abs. 3 Betriebssatzung) selbst geregelt. Diese Änderungen werden im Rahmen der Zuständigkeitsregelungen der Entsorgungs-Betriebe vorgenommen.

Da der bisherige technische Betriebsleiter, Herr Ulrich Burst, aus eigenem Wunsch nur bis zum Amtsantritt des neuen Betriebsleiters als Betriebsleiter zur Verfügung steht, schlagen die Entsorgungs-Betriebe vor, dass er vom 01.07.2009 bis zum Amtsantritt des neuen Betriebsleiters die alleinige Betriebsleitung übernehmen soll.

Als sein Stellvertreter wird der bisherige stellvertretende kaufmännische Betriebsleiter, Herr Alfons Zoller, vorgeschlagen.